

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs erlässt der Präsident unter Bezug auf Art. 21 Abs. 12 Bayrisches Hochschulgesetz (BayHschG) in der Fassung vom 23.5.2006 und des § 28 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12.12.2000 für die Technische Hochschule Rosenheim folgende Hausordnung:

§ 1 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Präsidenten bzw. den von ihm mit dem Hausrecht Beauftragten ausgeübt.
- (2) Hausrecht bedeutet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räume der Hochschule betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Hochschule erfolgt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte des Präsidenten üben das Hausrecht im übertragenen Recht aus. Dazu zählen folgende Hochschulmitglieder:
 1. die amtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen / Laboren,
 2. die Leitung der zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
 3. die Mitarbeiter der Abt. Technik u. Bau im Rahmen der Ihnen zugewiesenen Aufgaben,
 4. Sitzungsleiter während der Gremiensitzung.
- (4) Die in Ausübung des Hausrechts vom Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der Technischen Hochschule Rosenheim sind während der Vorlesungszeit, von besonderen Veranstaltungen abgesehen, gem. Anlage 1 geöffnet.

Schließzeiten an Feiertagen und in der vorlesungsfreien Zeit legt im Einzelfall die Hochschulleitung fest.
- (2) Sonderschließungen sind beim zentralen Veranstaltungsmanagement oder beim verantwortlichen Einrichtungsleiter zu beantragen.

§ 3 Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Generell werden die Räume für Semesterlehrveranstaltungen innerhalb der Öffnungszeiten durch den Stundenplaner bzw. durch die jeweiligen Fakultätssekretariate festgelegt. Sonderveranstaltungen müssen über das Veranstaltungsmanagement angemeldet werden.
- (2) Die Reservierung und Anmietung von Räumen für Kongresse, Tagungen, sonstige Veranstaltungen findet durch das zentrale Veranstaltungsmanagement statt.

- (3) Studentische Feste sind über das Veranstaltungsmanagement schriftlich zu beantragen

§ 4 Umweltschutz / Abfallwirtschaft und Ordnung

- (1) Beschäftigte und Besucher haben Gelände, Gebäude und sonstigen Anlagen der Hochschule Rosenheim stets pfleglich zu behandeln, in ordentlichem Zustand zu erhalten und Beschädigungen und Verunreinigungen zu vermeiden. Dabei sind insbesondere die Regelungen der folgenden Absätze zu beachten.
- (2) Die Gebäude und Gebäudeteile der Hochschule dürfen nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken benützt werden. Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten. Bauliche Veränderungen dürfen nur in Abstimmung mit der Abt. Technik und Bau durchgeführt werden.
- (3) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden. Jedes unbefugte Entnehmen, Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.
- (4) Nach Beendigung der Unterrichtsveranstaltungen sind die Abfälle zu entsorgen und die Hörsäle zu verlassen, insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden.
- (5) Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Raucherzonen im Außenbereich erlaubt.
- (6) In der Bibliothek, dem Rechenzentrum und den Unterrichtsräumen ist die Mitnahme und der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt. Über Ausnahmen bspw. bei Prüfungen entscheidet der Leiter der Einrichtung bzw. der Prüfungsverantwortliche.
- (7) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.
- (8) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben beim Verlassen der Vorlesungsräume, bei Regen, Sturm und Schneetreiben dafür Sorge zu tragen, die Fenster rechtzeitig zu schließen. Geöffnete Fenster sind zu sichern.
- (9) Für den Verschluss der Labor- und Seminarräume, Dienstzimmer usw. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Das gewaltsame Öffnen von Türen und Fenstern ist verboten. Zuwiderhandelnde haben mit Strafanzeige und Schadensersatzansprüchen zu rechnen.
- (10) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Abt. Technik und Bau zu melden.
- (11) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. ä . in den Hochschulgebäuden ist unzulässig.

- (12) Das Mitführen von Haustieren (Hunden etc.) in die Gebäude der Hochschule Rosenheim ist untersagt. Hunde dürfen auf dem Gelände der Hochschule nur an der Leine geführt werden. Hundekot ist durch den Hundeführer sofort zu beseitigen. Die Hochschulleitung kann im Einzelfall Ausnahmen vom Leinenzwang zulassen. Ausnahmen bestehen insb. für Hunde, die als Rettungshunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll als Diensthunde auf dem Hochschulgelände eingesetzt werden.

§ 5 Sicherheits- und Verkehrsangelegenheiten

- (1) In Flucht- und Rettungswegen (Flure) dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die eine Brandlast (brennbares Material) darstellen, von denen ein Brand ausgehen kann (elektrische Geräte) oder die die Rettungswege einengen. Fluchtwege und Feuerwehruzufahrten sind generell freizuhalten. Der Schließbereich von im Normalfall offen stehenden Brand- und Rauchschutztüren darf nicht verstellt werden. Im Normalfall geschlossene Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder anderweitig offen gehalten werden. In den Gebäuden der Hochschule besteht ein grundsätzliches Verbot des Hantierens mit offenem Feuer. Ausnahmen hierfür gibt es in den Laboratorien unter Verwendung von Laborbrennern und Beachtung der Laborrichtlinien, in den Werkstätten in den hierfür ausgewiesenen Bereichen und bei Instandsetzungs- und Montagearbeiten mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis). Auf die Pflicht zur Einhaltung der Brandschutzordnung wird ausdrücklich verwiesen.
- (2) Das Mitführen von Fahrrädern in Gebäuden ist verboten. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen ist nicht gestattet. Dort stehende Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. Für Beschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Entfernen von Fahrrädern entstehen, haftet die Hochschule Rosenheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Entfernte Fahrräder werden für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, der Berechtigte zu sein. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können die Fahrräder zu Gunsten des Freistaates verwertet oder entsorgt werden.
- (3) Das Parken auf dem Gelände der Technischen Hochschule einschließlich der Tiefgaragen ist nur Mitgliedern und Besuchern der Hochschule Rosenheim und nur auf allen ausgewiesenen Stellflächen gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen in Gebäuden, insbesondere in Kellern, Kellergängen, Ein- und Durchfahrten, ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt; gleiches gilt für Grünflächen. Unberechtigt parkende Fahrzeuge bzw. Dauerparker werden kostenpflichtig entfernt.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den von der Hochschule verwalteten Grundstücken Bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Veranstaltungsmanagement:
1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
 2. das Veranstellen von Sammlungen sowie von Wahlen,
 3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen.
- (2) Anschläge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Plakate und Anschläge an anderen Stellen werden entfernt. Für das Anbringen sind

nur solche Hefter zugelassen, die sich rückstandslos und leicht entfernen lassen (Heftzwecken, Tesakrepp etc.). Wer plakatiert, ist für die Entfernung der Plakate verantwortlich. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am zweiten Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

- (3) Jede missbräuchliche Benutzung der Feuerlösch- oder Erste-Hilfe-Einrichtungen wird strafrechtlich zur Anzeige gebracht.

§ 7 Fundsachen

Fundgegenstände sind bei der Pforte im Foyer des A-Gebäudes abzugeben. Sie werden für die Dauer von einem Semester aufbewahrt und an denjenigen zurückgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer bzw. rechtmäßiger Besitzer der Sache zu sein. Nach Ablauf der oben genannten Frist, werden Gegenstände vernichtet oder zugunsten des Freistaates verwendet.

§ 8 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Die für einzelne Geländeteile, für besondere Einrichtungen oder Laboratorien bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten. Ergänzend gelten die Vorschriften der AGO.

Rosenheim, den 13.11.2023

Prof. Heinrich Köster (Präsident)

Anlage 1

Öffnungszeiten Campus Rosenheim während der Vorlesungszeit

Gebäude	Zeiten	
A mit Tiefgarage	Montag bis Freitag	7:00 – 21:30 Uhr
D	Montag bis Freitag	7:00 – 21:00 Uhr
E	Montag bis Freitag	7:00 – 21:00 Uhr
R mit Tiefgarage	Montag bis Freitag	7:00 – 21:00 Uhr
ÜVA	Montag bis Freitag	7:00 – 19:00 Uhr
W mit Tiefgarage	Montag bis Freitag	7:00 – 21:00 Uhr
S mit Tiefgarage	Montag bis Freitag	7:00 – 21:30 Uhr
T	Montag bis Freitag	7:00 – 20:30 Uhr
Roteg	Montag bis Freitag	Schließung durch MA

Samstags sind nur die Gebäude **A** (Haupteingang) und **S** von **7:00 – 17:00 Uhr** geöffnet.